

## Förderprogramm zur Anschaffung von Sportstätten-Pflegegeräten 2016



Der Sportbund Rheinhessen wird seine Mitgliedsvereine im Jahre 2016 bei der Anschaffung von Sportstätten-Pflegegeräten mit einem Zuschuss unterstützen.

### Zuschussrichtlinien und Durchführungsbestimmungen

- Gefördert wird die Anschaffung von **Sportstätten-Pflegegeräten** zur Instandhaltung und Pflege von Sportanlagen, sowie sie für den Sportbetrieb notwendig sind.
- Der Zuschuss beträgt **20 Prozent** der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch **höchstens 800,- Euro**.
- Der Kaufpreis des bezuschussten Gerätes muss **mindestens 500,- Euro** betragen.
- Der Zuschussantrag mit Kostenvoranschlag eines Anbieters oder Kopie einer Katalogseite etc. muss vor Kauf des Gerätes direkt beim Sportbund Rheinhessen eingereicht werden. **Die Anschaffung des Gerätes darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides erfolgen.** Eine nachträgliche Bezuschussung von bereits erfolgten Anschaffungen ist nicht möglich.
- **Pro Verein kann im Kalenderjahr nur ein Zuschussantrag gestellt werden.**
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur gegen Vorlage von Originalrechnungen, die auf den Verein ausgestellt und vom 1. Vorsitzenden mit dem Vermerk „sachlich und rechnerisch richtig“ unterschrieben sind.
- Es können nur Vereine bezuschusst werden, die die aktuellen Mindestmitgliedsbeiträge erheben.
- Der Zuschuss muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung abgerufen werden.
- Zuschüsse werden so lange gewährt, bis das im Haushalt des Sportbundes Rheinhessen zur Verfügung stehende Zuschussvolumen erschöpft ist.
- Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der chronologischen Reihenfolge des Eingangs in der Geschäftsstelle des Sportbundes Rheinhessen.
- **Sollte die Anschaffung nach einem Diebstahl aufgrund eines Einbruchs notwendig sein, wird zunächst geprüft, ob sich der Verein einer Sicherheitsprüfung durch die Polizei unterzogen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Einbruchsicherung) ergriffen hat.**

#### Neu ab 2016

Im Zusammenhang mit der seit August 2015 geltenden Sportförderrichtlinie des Landes Rheinland-Pfalz wurde uns vom Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur auferlegt, die Weitergabe von Sportfördermitteln zukünftig nur noch auf der Basis von privatrechtlichen Verträgen zwischen dem jeweiligen Zuschussgeber und dem jeweiligen Zuschussnehmer vorzunehmen. Die Bezuschussung von Sportpflegegeräten ist von dieser Regelung betroffen. Der Verein muss dies mit der Verpflichtungserklärung (Seite 2, Nr. 7) im Antrag rechtsverbindlich bestätigen.

---

#### Ihre Ansprechpartnerin

Ilka Knobloch, Tel.: (06131) 2814 – 203

E-Mail: [i.knobloch@sportbund-rheinhessen.de](mailto:i.knobloch@sportbund-rheinhessen.de)